Gesellschaftsvertrag

der Gesellschaft unter der Firma:

Brainergy Park Jülich Projektgesellschaft mbH

mit dem Sitz in Jülich

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma "Brainergy Park Jülich Projektgesellschaft mbH".

2. Sitz der Gesellschaft ist Jülich.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Vermarktung des Brainergy Parks. Dazu zählen insbesondere der Ankauf, die Erschließung, Entwicklung, Verwaltung und Vermarktung von Gewerbegrundstücken und Immobilien auf den Gebieten der Stadt Jülich, der Gemeinde Niederzier und der Landgemeinde Titz

2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen, oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.

§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

2. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Es besteht aus 25.000 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je 1 Euro.

2. Auf das Stammkapital übernehmen

 a) die Stadt Jülich eine Stammeinlage mit einem Nennbetrag in Höhe von 12.375 Euro (49,500 %),

 b) die Gemeinde Niederzier eine Stammeinlage mit einem Nennbetrag in Höhe von 6.682 Euro (26,728 %),

 c) die Landgemeinde Titz eine Stammeinlage mit einem Nennbetrag in Höhe von 5.693 Euro (22,772 %) und

 d) der Kreis Düren eine Stammeinlage mit einem Nennbetrag in Höhe von 250 Euro (1,000 %).

§ 5 Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung sowie jede Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Die Geltendmachung des Vorkaufsrechts erfolgt durch

schriftliche Erklärung. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung in der Gesellschafter-versammlung nach Satz 1 Gebrauch oder erklärt er zuvor, von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen, geht dieses Vorkaufsrecht auf die verbliebenen Gesellschafter zu gleichen Teilen über. Soweit ein solchermaßen erwachsenes Vorkaufsrecht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen von einem Gesellschafter ausgeübt wird oder erklärt dieser zuvor, von dem erwachsenen Vorkaufsrecht nicht Gebrauch machen zu wollen, geht das erwachsene Vorkaufsrecht auf die / den dann noch verbleibenden Gesellschafter über.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein.
2. Der Aufsichtsrat kann die Vertretung abweichend regeln, insbesondere wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, einzelnen von ihnen oder allen die Befugnis zur Alleinvertretung gewähren. Er kann außerdem jedem Geschäftsführer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen bzw. eine erteilte Befreiung widerrufen.
3. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
4. Der/Die Geschäftsführer nimmt/nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorg-falt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er/Sie führt/führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung. Die Geschäftsführung hat nach den Wirtschaftsgrundsätzen gemäß § 109 GO NRW zu erfolgen.
5. Die Geschäftsführungsbefugnis des/der Geschäftsführer/s erstreckt sich unbeschadet des § 9 auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es für jeden Einzelfall eines Gesellschafterbeschlusses.
6. Der/Die Geschäftsführer unterliegen einem Wettbewerbsverbot, sodass sie keine Geschäfte tätigen dürfen, die zum Gegenstand dieser Gesellschaft gehören. Sie dürfen sich weder unmittelbar noch mittelbar an solchen Geschäften oder an Unternehmen beteiligen, die im Wettbewerb mit dieser Gesellschaft stehen. Mit einer Mehrheit von 80 Prozent der Stimmen kann die Gesellschafterversammlung beschließen, inwieweit und unter welchen Bedingungen ein Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot befreit wird.

§ 8 Berichte an den Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens halbjährlich, schriftlich über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, die Lage des Unternehmens und künftige Erwartungen zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist außerdem bei wichtigen Anlässen zu berichten. Die Berichte sind zeitgleich auch dem Beteiligungsmanagement der Gesellschafter zuzuleiten und auf Wunsch weitergehend zu erläutern.

§ 9 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

1. Die nachstehend aufgeführten Geschäfte darf die Geschäftsführung nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen:

 a) Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;

 b) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;

 c) Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;

 d) Erwerb, Gründung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;

 e) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 des Aktiengesetzes;

 f) Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft, außerdem die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen;

 g) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, wobei der Aufsichtsrat die Anforderung an die besondere Bedeutung definiert;

 h) Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener Forderungen einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigt.

2. Die Änderung der zustimmungspflichtigen Geschäfte kann nur durch einen einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen.

3. Die nachstehend aufgeführten Geschäfte darf die Geschäftsführung nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:

 a) Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen;

 b) sofern im Einzelfall die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (Zeitdauer, Wert) überschritten werden, zur

 i) Aufnahme von Anleihen oder Krediten,

 ii) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen,

 iii) Gewährung von Krediten, Schenkungen, Verzicht auf fällige Ansprüche,

 iv) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen;

c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten;

d) Bestellung von Prokuristen; Einzelprokura darf nicht erteilt werden;

e) Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, die Gewährung sonstiger Leistungen und der Abschluss von Honorarverträgen, sofern eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze und/oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten wird bzw. werden;

f) Übernahme von Pensionsverpflichtungen sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung sofern diese drei Bruttomonatsgehälter übersteigen.

4. Weitere zustimmungspflichtige Geschäfte sind in der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung enthalten.

5. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

6. Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung zu einer Geschäftsführungsangelegenheit, kann auf Antrag der Geschäftsführung die Zustimmung durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung, welcher mit einer qualifizierten Mehrheit von 80 Prozent der Geschäftsanteile zu fassen ist, ersetzt werden.

§10 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern. Für jedes Aufsichtsratsmitglied wird ein persönlicher und stimmberechtigter Vertreter bestellt, der im Verhinderungsfall an den Aufsichtsratssitzungen teilnimmt.

2. Von den 13 Mitgliedern des Aufsichtsrats und den 13 persönlichen und stimmberechtigten Vertretern/Vertreterinnen werden 6 Mitglieder und 6 Vertreter/Vertreterinnen vom Rat der Stadt Jülich, 3 Mitglieder und 3 Vertreter/Vertreterinnen vom Rat der Gemeinde Titz und 3 Mitglieder und 3 Vertreter/Vertreterinnen vom Rat der Gemeinde Niederzier bestimmt. Bei dem 13. Mitglied des Aufsichtsrats und dessen Vertreter handelt es sich um den Landrat/die Landrätin des Kreises Düren und dessen/deren Stellvertreter/in.

3. Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Vertreter des Beteiligungsmanagements eines jeden Gesellschafters können an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen. Sätze 1 und 2 gelten nur, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Eine entsprechende Bestimmung kann nur gleichlautend gegenüber jedem Vertreter des Beteiligungsmanagements eines jeden Gesellschafters erfolgen. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

4. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn die entsandten Mitglieder der Gesellschaft mitgeteilt worden sind; sie endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Gesellschafter. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.

5. Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

6. Jeder Rat der Gesellschafter kann ein von ihm entsandtes Aufsichtsratsmitglied ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen. Jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam. Soweit es gesetzlich zulässig ist, können die Räte der Gesellschafter den jeweils von ihnen entsandten

Aufsichtsratsmitgliedern Weisungen erteilen; die Anwendbarkeit des Aktiengesetzes wird insoweit ausdrücklich ausgeschlossen.

7. Scheidet ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, entsendet der Rat des Gesellschafters, der das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied entsandt hat, unverzüglich einen Nachfolger.

8. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende(n). Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des Gewählten. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Dies gilt auch für stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Niederlegung ist hinsichtlich des niedergelegten Amtes nach Satz 1 zu verfahren.

9. Die Vorschriften der §§ 394 und 395 AktG finden Anwendung. Im Übrigen gilt § 52 GmbHG, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag und/oder die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat etwas Abweichendes bestimmen/bestimmt.

§11 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

2. Aufsichtsratssitzungen sollen zweimal im Kalenderhalbjahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Sofern weder ein Aufsichtsratsvorsitzender noch dessen Vertreter vorhanden sind, beruft der Geschäftsführer die Aufsichtsratssitzung ein und leitet diese bis zur Wahl eines Aufsichtsratsvorsitzenden.

 Der Aufsichtsrat ist in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung) einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf zwei Werktage verkürzt werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die etwaig mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Wird eine Sitzung ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten, ist zunächst die Tagesordnung festzulegen.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung form- und fristgerecht einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder seine Stellvertretung, anwesend ist, oder wenn ein Fall des vorstehenden Absatz 2 Satz 5 oder Satz 6 gegeben ist.

 Fehlt die Beschlussfähigkeit, so wird innerhalb einer Frist von einer Woche (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung der Einberufung) eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist. Ist hierbei weder der Vorsitzende noch seine Stellvertretung anwesend, wird die Leitung der Sitzung durch Wahl auf eine Person aus der Mitte der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder übertragen.

 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von 80 % der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Stimmenthaltung wird nicht als Stimmabgabe gewertet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

 Bei Abwesenheit eines Aufsichtsratsmitglieds und seines persönlichen Vertreters ist die schriftliche Stimmabgabe durch das originäre Aufsichtsratsmitglied zulässig. Dazu muss

die Stimmabgabe bis zum Datum der Sitzung eingegangen sein. Maßgeblich ist der Posteingangsstempel bei der Gesellschaft. Eine persönliche Stimmabgabe in der Aufsichtsratssitzung hat immer Vorrang vor einer schriftlichen Stimmabgabe.

4. Ein Mitglied des Aufsichtsrates soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.

5. Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Der Schriftführer muss Mitglied des Aufsichtsrats oder Beschäftigter der Gesellschaft sein und dieser wird vom Leiter der Sitzung bestimmt. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

6. Die Beschlussfassung des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse kann auch schriftlich oder per E-Mail erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und jedes Mitglied diesem Verfahren zustimmt. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und die Mitglieder des Aufsichtsrates sind über solchermaßen gefasste Beschlüsse unverzüglich in Textform zu unterrichten. In der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats werden solchermaßen gefasste Beschlüsse nochmals mitgeteilt und in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Aufsichtsrats im Wortlaut aufgenommen.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung.

2. Der Aufsichtsrat beschließt, in den im Gesetz bezeichneten Fällen, es sei denn die entsprechenden Regelungen sind dispositiv und in dem Gesellschaftsvertrag wurde von diesen abgewichen. Darüber hinaus beschließt der Aufsichtsrat in den im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen. Seiner Beschlussfassung unterliegen daher insbesondere:

 a) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern;

 b) Erteilung des Prüfauftrages an den Abschlussprüfer gemäß den Vorgaben des § 15 Absatz 2 und 3;

 c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern.

§ 13 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann für jede Sitzung, an der es teilnimmt, ein Sitzungsgeld erhalten. Über die Höhe eines Sitzungsgeldes und eine etwaige zusätzliche jährliche Vergütung beschließt die Gesellschafterversammlung. Diese Beschlüsse gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung.

2. Im Übrigen haben die Mitglieder des Aufsichtsrates Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstiger barer Auslagen.

§ 14 Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere

 a) die Feststellung des Wirtschaftsplans,

 b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,

 c) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,

 d) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,

 e) Bestellung des Abschlussprüfers,

 f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrates,

 g) Entscheidungen über die Vornahme von Geschäften, für die die Geschäftsführung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

2. Die Gesellschafterversammlung soll mindestens zweimal jährlich einberufen werden; davon muss eine Sitzung in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner kann jeder Geschäftsführer und der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

 Die Gesellschafterversammlung ist in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung) von der Geschäftsführung oder sofern ein solcher nicht vorhanden ist vom Vertreter des Mehrheitsgesellschafters einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf zwei Werktage verkürzt werden. Sind sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die etwaig mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Wird eine Sitzung ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten, ist zunächst die Tagesordnung festzulegen.

3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung form- und fristgerecht einberufen worden ist und mindestens 80 Prozent der Geschäftsanteile vertreten sind, oder wenn ein Fall des vorstehenden Absatz 2 Satz 8 gegeben ist.

 Erweist sich eine Gesellschafterversammlung unter Einberufung mit regulärer Ladungsfrist im Sinne des Absatz 2 Satz 6 als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von einer Woche mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Geschäftsanteile beschlussfähig. Hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.

 Erweist sich eine Gesellschafterversammlung unter Einberufung mit verkürzter Ladungsfrist im Sinne des Absatz 2 Satz 7 als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von einem Tag mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Geschäftsanteile beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter des Mehrheitsgesellschafters. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die

Versammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Berater hinzuziehen.

5. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer qualifizierten Mehrheit von 80 Prozent der Geschäftsanteile getroffen, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

 Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

 Die schriftliche Stimmabgabe abwesender Gesellschafter ist zulässig. Dazu muss die Stimmabgabe bis zum Datum der Sitzung eingegangen sein. Maßgeblich ist der Posteingangsstempel bei der Gesellschaft. Eine persönliche Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung hat immer Vorrang vor einer schriftlichen Stimmabgabe.

6. Über jede Sitzung der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Der Schriftführer muss Vertreter eines Gesellschafters oder Beschäftigter der Gesellschaft sein und dieser wird vom Vorsitzenden bestimmt. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

 Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung oder seiner Ausschüsse kann auch schriftlich oder per E-Mail erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und jedes Mitglied diesem Verfahren zustimmt. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind über solchermaßen gefasste Beschlüsse unverzüglich in Textform zu unterrichten. In der nächsten Sitzung der Gesellschafterversammlung werden solchermaßen gefasste Beschlüsse nochmals mitgeteilt und in die Niederschrift über die nächste Sitzung der Gesellschafterversammlung im Wortlaut aufgenommen.

7. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

§ 15 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

1. Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafter vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen können. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

2. Die Geschäftsführung hat für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften des 3. Buches des HGB aufzustellen und prüfen zu lassen, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften gelten. In jedem Fall ist ein Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Geschäftsführung legt den geprüften Jahresabschluss zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Vorliegen, jedoch spätestens acht Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres, dem Aufsichtsrat vor. Im Lagebericht ist auch zur Einhaltung des öffentlichen Zwecks der Gesellschaft und zur Erreichung dieses Zwecks Stellung zu nehmen.

3. Der Prüfungsauftrag zur Jahresabschlussprüfer muss auch die Prüfung nach § 53 HGrG enthalten.

4. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis

schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Der Abschlussprüfer kann an den Verhandlungen des Aufsichtsrates zu den Vorlagen über den Jahresabschluss teilnehmen und über wesentliche Ergebnisse berichten.

5. Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten, sie haben keinen Anspruch auf den anteiligen Jahresüberschuss. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, soweit steuerliche Gründe nicht entgegenstehen und der Gesellschaftszweck dies zulässt.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 17 Steuerklausel

1. Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Ergebnisverwendungsbeschlüsse gewähren.

2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.

3. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Absatz 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Absatz 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

§ 18 Kündigung der Gesellschaft und Abfindung

1. Ein Gesellschafter kann seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung beenden. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsführung und allen Gesellschaftern erfolgen.

2. Die Kündigung eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Die verbleibenden Gesellschafter sind berechtigt, die Gesellschaft ohne Einschränkung fortzuführen.

3. Ein ausscheidender Gesellschafter hat nach Beschluss der Gesellschafterversammlung, wobei der ausscheidende Gesellschafter insoweit kein Stimmrecht besitzt und es für die Feststellung der Beschlussfähigkeit insoweit auf die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nicht ankommt:

 a) die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden oder

 b) seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an einen anderen Gesellschafter zu veräußern und abzutreten oder

 c) seinen Geschäftsanteil an einen durch Beschluss von der Gesellschafterversammlung zu bezeichnenden Dritten zu veräußern und abzutreten, wobei der ausscheidende

Gesellschafter insoweit kein Stimmrecht besitzt und es für die Feststellung der Beschlussfähigkeit insoweit auf die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nicht ankommt.

Der Kaufpreis ist in den Fällen b) und c) nach den Vorschriften über die Abfindungen gemäß Absatz 4 zu ermitteln.

4. Der kündigende Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung, die sich nach dem Wert seines Geschäftsanteils bemisst und soweit er nicht mit dem Übernehmer des Geschäftsanteils oder Anteils seines Geschäftsanteils eine Gegenleistung vereinbart. Die Höhe der Abfindung wird durch einen Wirtschaftsprüfer zum Stichtag des Ausscheidens des ausscheidenden Gesellschafters ermittelt nach den jeweils aktuellen Richtlinien, die das Institut für Wirtschaftsprüfer herausgibt, und dem dort festgelegten Verfahren zur Durchführung von Unternehmensbewertungen. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, wobei der ausscheidende Gesellschafter insoweit kein Stimmrecht besitzt und es für die Feststellung der Beschlussfähigkeit insoweit auf die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nicht ankommt. Die Abfindung ist innerhalb von zwölf Monaten nach dem Austrittsdatum von der Gesellschaft an den kündigenden Gesellschafter zu zahlen. Die Gesellschaft hat das Recht die Abfindung in drei gleich hohen Jahresraten zu zahlen.

5. Die verbleibenden Gesellschafter haben das Recht, den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters entweder im Verhältnis ihrer Stammeinlagen selbst zu übernehmen oder auf einen neuen Gesellschafter zu übertragen, sofern dieser den Gesellschaftsvertrag anerkennt.

§ 19 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die nachgewiesenen Kosten der Gründung (vgl. § 26 Abs. 2 des Aktiengesetzes) und zwar bis zur Höhe von 2.000,- Euro.

§ 20 Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes

Die Gesellschaft wendet das Landesgleichstellungsgesetz NRW an. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sind oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

2. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform.